



**Die Fraktion
im Ortsrat Poggenhagen**

16. Juni 2022

Anfrage der CDU-Fraktion "Oberflächenversiegelung Wunstorfer Str. 188 (ehemaliger Moorkrug)"

Im Vorfeld auf die Sitzung des Orsrates Poggenhagen am 29.06.2022 möchte die CDU-Fraktion die folgenden Fragen an die Verwaltung richten. Wir bitten um eine Rückmeldung in der Ortsratssitzung.

Sollten sich aus unseren Fragen ergeben, dass die Verwaltung tätig werden muss. So sollte dies unabhängig von der Sitzung des Orsrates Poggenhagen umgehend erfolgen.

Anfrage:

Das Grundstück des ehemaligen Moorkrugs an der Wunstorfer Str. 188 neben der Unterführung wird gerade großflächig mit Betonpflaster versiegelt.

1. Ist eine Versiegelung eines Grundstückes, in dem Ausmaße, wie es gerade auf dem Grundstück erfolgt, erlaubt bzw. muss hierfür eine Genehmigung eingeholt werden. Wenn ja, ist diese Genehmigung beantragt und erteilt worden.

2. Wurde für die Baumaßnahme im öffentlichen Bereich eine Genehmigung eingeholt? Die Pflasterung wird bis an das Straßenbauwerk der Wunstorfer Str. herangeführt und somit finden auch Bauarbeiten im öffentlichen Bereich statt.

3. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Entwässerung der Fläche baulich hergerichtet wird. Es handelt sich um eine sehr große Fläche und das Grundstück liegt höher als das Straßenbauwerke und die benachbarte Unterführung. Daher ist damit zu rechnen, dass die Entwässerung der Fläche über die Straße bzw. rückseitig zur Bahn erfolgen wird. Schon bei leichtem Regen können schon große Wassermassen entstehen, die den Verkehr gefährden und die benachbarte Unterführung fluten könnten.

Bei Starkregeneignissen könnte sogar der Bahnverkehr gefährdet werden, wenn Wassermassen das Gleisbett unterspülen.

Ist eine Entwässerung der Fläche baulich vorgesehen? Wie wird dabei sichergestellt, dass die Straße, die Unterführung und die Bahntrasse nicht durch das Oberflächenwasser beeinträchtigt

werden. Sollte das Oberflächenwasser in den Regenwasserkanal oder Gräben usw. geführt werden, sind diese dafür ausgelegt, um die Wassermengen aufzunehmen zu können?

4. Eine so große Baumaßnahme lässt darauf schließen, dass es sich dabei um einen Gewerbebetrieb handelt und nicht um eine Hobbywerkstatt, wie es bislang dem Ortsrat mitgeteilt wurde.

Welches Gewerbe darf baurechtlich auf dem Grundstück betrieben werden und welches Gewerbe ist für das Grundstück angemeldet? Entspricht das angemeldeten Gewerbe den dem, was wirklich vor Ort als Gewerbe betrieben wird?